

## Baden-Württemberg – „TruckCharge@BW“

(umgesetzt von der L-Bank Baden-Württemberg)

<b>Förderberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts und Unternehmergesellschaften.</li> </ul>	
<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>	
Neubeschaffung und Installation nicht-öffentlicher und öffentlich zugängliche Ladepunkte für E-Lkw (N2, N3) inkl. des erforderlichen Netzanschlusses	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schnellladepunkte (Gleichstrom, mit einer Ladeleistung von über 22 kW)</li> <li>▪ Anschluss an das Spannungsnetz (inkl. ggf. Stromerzeugung)</li> </ul>	Max. Förderquote <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kleine Unternehmen 50 %</li> <li>▪ Mittlere Unternehmen 40 %</li> <li>▪ Großunternehmen 20 %</li> </ul> Max. Förderbetrag <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 000 € pro Ladepunkt</li> <li>▪ 150 000 € für Anschluss an das Spannungsnetz</li> </ul>

### Besonderheiten

- Förderung gilt für Betriebsgelände, Umschlagpunkt und Lade-Hubs in Baden-Württemberg.
- Bewilligungssumme eines Vorhabens muss mindestens 25.000 € betragen.
- Die Zweckbindungsfrist der geförderten Ladeinfrastruktur beträgt drei Jahre ab Inbetriebnahme.
- Die Förderung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden.

### Laufzeit

- Förderanträge müssen spätestens bis zum 30. Juni 2026 bei der L-Bank eingereicht werden.

### Weitere Informationen

[Baden-Württemberg Ministerium für Verkehr „TruckCharge@BW“](#)

[L-Bank „TruckCharge@BW“](#)

[Fördergrundsätze „TruckCharge@BW“.pdf](#)

## Bayern – „Förderprogramm für den Erwerb von emissionsfreien und sauberen Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb in Bayern (H2N)“

(umgesetzt von Bayern Innovativ)

<b>Förderberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juristische und natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind und einen Sitz oder Niederlassung in Bayern haben.</li> </ul>	
<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>	
Fahrzeugbeschaffung (Erwerb, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Emissionsfreie oder saubere Nutzfahrzeuge mit Brennstoffzellen- oder Wasserstoffverbrennerantrieb <ul style="list-style-type: none"> <li>○ N1</li> <li>○ N2</li> <li>○ N3</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderquote beträgt bis zu 80 % der Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einem entsprechenden Fahrzeug mit Dieselantrieb</li> </ul> <p>Maximale Zuwendungssumme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Variiert je nach Fahrzeugklasse und pro Fahrzeug</li> <li>▪ Wird in den Förderaufrufen festgesetzt</li> </ul>

### Besonderheiten

- Das Nutzfahrzeug muss in Bayern auf den Zuwendungsempfänger zugelassen sein und in Bayern stationiert sein.
- Das Nutzfahrzeug muss während der gesamten Zeit in Benutzung sein und mindestens 20 000 km pro Jahr zurücklegen.
- Für Leasing beträgt die Zweckbindungsfrist 24 Monate.

### Laufzeit

- Erster von zwei Förderaufrufen soll vsl. im Juni 2026 veröffentlicht werden.
- Richtlinie gilt von 01.01.2026 bis 31.12.2028

### Weitere Informationen

[STMWI Bayern „Wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge“](#)

[Bayern Innovativ - Förderprogramm für den Erwerb von emissionsfreien und sauberen Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb in Bayern](#)

[Richtlinie zum Förderprogramm „Wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge“.pdf](#)

## Bayern – „Förderprogramm Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2026-2029“

(umgesetzt von Bayern Innovativ)

<b>Förderberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Gebietskörperschaften oder kommunale Verwaltungsgemeinschaften</li> </ul>	
<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>	
<p>Öffentlich oder nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte (Neubauten, Modernisierung, Ersatzbeschaffung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ladepunkt (mindestens 11kW)</li> <li>▪ Netzanschluss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Max. 60 % der zuwendungsfähigen Kosten für Ladepunkte oder Netzanschlüsse</li> </ul> <p>Maximale Zuwendung Ladepunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ≥ 11 kW bis ≤ 22 kW max. 3.000 € je Ladepunkt (Normalladepunkt)</li> <li>○ &gt; 22 kW bis &lt; 250 kW max. 15.000 € je Ladepunkt (Schnellladepunkt)</li> <li>○ ≥ 250 kW bis &lt; 600 kW max. 30.000 € je Ladepunkt (HPC-Ladepunkt)</li> <li>○ ≥ 600 kW max. 80.000 € je Ladepunkt (MCS-Ladepunkt)</li> </ul> <p>Netzanschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anschluss an das Niederspannungsnetz max. 10.000 €</li> <li>○ Anschluss an das Mittel- oder Hochspannungsnetz max. 75.000 €</li> <li>○ Anschluss an das Niederspannungsnetz mit Batteriespeicher zur Reduzierung von Netzlasten max. 75.000 €</li> </ul>

### Besonderheiten

- Ladestandort in Bayern
- Spezifische Definition in der Förderrichtlinie, was ein öffentlich zugänglicher Ladepunkt ist.

### Laufzeit

- Erster Förderaufruf für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur wird im ersten Halbjahr 2026 erwartet, Ende 2026 für nicht öffentliche E-Lkw Ladepunkte.
- Richtlinie gilt von 01.01.2026 bis 31.12.2026

### Weitere Informationen

[Bayern Innovativ - Förderprogramm Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2026-2029](#)

[Richtlinien zum Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“](#)

## Berlin – Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität (WELMO)“

(umgesetzt von der Investitionsbank Berlin (IBB))

<b>Förderberechtigte</b>	KMU (gewerblich und gemeinnützig) sowie selbstständig Tätige, die zur Ausübung ihrer gewerblichen, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin	
<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>	
Fahrzeugbeschaffung (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ N1</li> <li>○ N2</li> </ul> </li> <li>▪ Elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen L2e, L5e, L6e, L7e)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 € je Fahrzeug</li> <li>▪ 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 € je Fahrzeug</li> </ul>
Ladeinfrastruktur (nicht-öffentlich) (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Normalladeinfrastruktur (AC) bis 22 kW</li> <li>▪ Schnellladeinfrastruktur (DC) ab 22 kW</li> <li>▪ Netzanschlusskosten (Niederspannung)</li> <li>▪ Netzanschlusskosten (Mittelspannung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 2.500 € pro Ladepunkt</li> <li>▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 30.000 € pro Ladepunkt</li> <li>▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 5.500 €</li> <li>▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 55.000 €</li> </ul>
Beratung (Berater-Pool)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Potenzialberatung (1-tägig)</li> <li>▪ Realisierungsberatung (2-4-tägig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 80 % der Netto-Beratungskosten (Netto-Tagessatz von max. 1.000 €)</li> <li>▪ 80 % der Netto-Beratungskosten pro Tag (Netto-Tagessatz von max. 1.000 €)</li> </ul>

### Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe

### Laufzeit

- Verlängert bis 31.12.2027

### Weitere Informationen

[IBB Business Team „WELMO“](#)

[Förderrichtlinie zum Programm „WELMO“.pdf](#)

## Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Unternehmen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg) (Förderperiode 2026)

<b>Förderberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts</li> <li>▪ natürliche Personen als Freiberufler oder Gewerbetreibende</li> <li>▪ Personengesellschaften</li> </ul>
<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur / Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Nutzfahrzeuge</li> </ul> <p>Wegen der angekündigten Bundesförderung ist die Förderung seit dem 25.03.2026 ausgesetzt.</p>
Umsetzungskonzepte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit Bezug zu Beschaffung von mind. fünf N1-Fahrzeugen (BEV, FCEV)</li> <li>▪ mit Bezug zur Errichtung von 10 AC- oder 4 DC-Ladepunkten an einem Standort</li> <li>▪ mit Bezug zur Beschaffung von mind. einem N2- oder N3- Fahrzeug oder Sonderfahrzeug (BEV, FCEV)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der Ausgaben, max. 10.000 €</li> </ul>

### Besonderheiten

- Ladepunkte müssen an Betriebsstätte eines Unternehmens errichtet werden, dessen Geschäftszweck nicht hauptsächlich der Verkauf von Ladestrom ist.
- Ladeinfrastruktur darf für Dritte geöffnet werden. Bei öffentlicher Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur darf diese nur für das Laden von Fahrzeugen der Fahrzeugklassen N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub> genutzt werden.
- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien (Grünstrom-Liefervertrag) oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Photovoltaik-Anlage) stammen.

### Laufzeit

- Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2027 außer Kraft

### Weitere Informationen

[Förderung von Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte und kommunale Nutzfahrzeuge](#)

[Förderung von Umsetzungskonzepten Elektromobilität](#)

[Förderrichtlinie „Emissionsarme Mobilität“.pdf](#)

## Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Kommunen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg) (Förderperiode 2026)

<b>Förderberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunen und nicht wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe</li> </ul>	
<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>	
Erwerb, Leasing oder Langzeitmiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge der Klasse N1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 8.000 € pro Fahrzeug</li> </ul>
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für kommunale Nutzfahrzeuge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1.500 € pro Ladepunkt (unter 50 kW)</li> <li>▪ Max. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Schnellladeinfrastruktur (ab 50 kW) bei einem Förderhöchstbetrag von max. 40.000 €</li> </ul>
Umsetzungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit Bezug zu Beschaffung von mind. fünf N1-Fahrzeugen (BEV, FCEV)</li> <li>▪ mit Bezug zur Errichtung von 10 AC- oder 4 DC-Ladepunkten an einem Standort mit Bezug zur Beschaffung von mind. einem N2- oder N3- Fahrzeug oder Sonderfahrzeug (BEV, FCEV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 40.000 €</li> </ul>

### Besonderheiten

- Die Ladeinfrastruktur darf ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.
- Strom muss aus erneuerbaren Energien (Grünstrom-Liefervertrag) oder zumindest teilweise aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativen Strom (zum Beispiel Photovoltaik-Anlage) stammen.

### Laufzeit

- Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft

### Weitere Informationen

[Förderung von reinen Batterieelektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen – Nutzfahrzeuge der Klasse N1](#)

[Förderung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Kommunen](#)

[Förderung von Umsetzungskonzepten Elektromobilität](#)

[Förderrichtlinie „Emissionsarme Mobilität“.pdf](#)

## Nordrhein-Westfalen – Darlehensprogramm NRW.BANK.Invest Zukunft

(umgesetzt von der NRW.BANK)

<b>Förderberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unternehmen (privat-, öffentlich-rechtlich) und gemeinnützig organisierte Rechtsformen und Stiftungen</li> <li>▪ Angehörige der freien Berufe</li> </ul>	
<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>	
<p>Unterschiedlichste Vorhaben aus verschiedenen Bereichen. Gilt auch für völlig neue Technologien.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erwerb von Elektro-, Brennstoffzellen- und Wasserstoff-Fahrzeugen (Ausnahme: Leasingfinanzierungen)</li> <li>▪ Umrüstungen von Fahrzeugen auf klimaneutrale Antriebe</li> <li>▪ Investitionen im Zusammenhang mit Elektromobilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten</li> <li>▪ Höchstbetrag: 10 Mio. €</li> </ul> <p>Tilgungsnachlässe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Darlehensvolumen ≤ 1 Mio. €: 10% (MU) bzw. 20% (KU)</li> <li>▪ Darlehensvolumen &gt; 1 Mio. €: 5% (MU) bzw. 10% (KU)</li> </ul> <p>Zinssatz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2% niedriger als Marktzins</li> </ul>

### Besonderheiten

- Förderart: Ratendarlehen
- Damit der Tilgungsnachlass berücksichtigt wird, ist es zwingend erforderlich die Verwendungsbestätigung über die Verwendung der Mittel und die genannten Kosten innerhalb der tilgungsfreien Zeit zu erbringen.
- Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe oder im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).
- Antragsstellung bei Hausbank.
- **Wichtig:** Der Antrag bei der Hausbank muss **vor Beginn** des Vorhabens gestellt werden.

### Weitere Informationen

[Merkblatt zum Darlehensprogramm NRW.BANK.Invest Zukunft.pdf](#)

[Darlehensprogramm NRW.BANK.Invest Zukunft](#)